

Statuten der Grünliberalen Ortspartei Adligenswil

Revision 1.0

Verfasser: Gründungsvorstand glp Adligenswil, 19.08.2011

Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Grünliberale Ortspartei Adligenswil besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.).
- 2 Vereinssitz ist Adligenswil.
- 3 Die Grünliberalen Adligenswil sind eine selbständige Ortspartei der Grünliberalen Regionalpartei Habsburg.

Art. 2: Zweck

Die Grünliberalen Adligenswil bezwecken:

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt,
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität,
- c) den Aufbau einer auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit, des Interessenausgleichs und sozialer Gerechtigkeit basierenden Gesellschaft,
- d) die Vertretung der Parteianliegen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit,
- e) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die dieselben Ziele verfolgen.

Art. 3: Gliederung und Mitgliedschaft

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2 Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Adligenswil steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- 3 Die Mitglieder der Grünliberalen Adligenswil sind gleichzeitig Mitglieder der Grünliberalen Habsburg und der Grünliberalen Kanton Luzern.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Region Habsburg erfolgen kann,
 - b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Erinnerung. Dies wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt,
 - c) Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch anzuhören.
- 5 Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 4: Mittel und Haftung

- 1 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
- 2 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberale Ortspartei Adligenswil erhoben.
- 3 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Ortspartei Adligenswil haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5: Organisation

Die Organe der Grünliberalen Ortspartei Adligenswil sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitglieder treten ordentlicherweise einmal pro Jahr für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen.
- 2 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
- 3 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 4 Ausserordentliche Versammlungen finden auch dann statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Versammlung innert zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
- 5 Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle jeweils für zwei Jahre
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Nomination von Kandidierenden für den National- und Ständerat zuhanden der Grünliberalen Kanton Luzern
 - f) Nomination von Kandidierenden für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Kanton Luzern
 - g) Nomination von Kandidierenden aus Adligenswil für die Kantonsratsliste des Wahlkreises Luzern-Land
 - h) Nomination von Kandidierenden für Behörden der Gemeinde Adligenswil
 - i) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.
 - l) Wahl von Delegierten
- 6 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

- 7 Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- 8 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 9 Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht inklusive Präsidium aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- 3 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen,
 - c) Durchführung von Urabstimmungen zur Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen,
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit,
 - e) Wahl des/der KassierIn,
 - f) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung,
 - g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
 - h) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten.

Der Vorstand ist in diesem Rahmen berechtigt, die sachlich notwendigen Ausgaben aus dem Partiebudget zu tätigen.

Art. 8 Revisionsstelle

- 4 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer/einem RevisorIn, die/der nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 5 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 2011 genehmigt.

Olivier Bucheli
Gründungspräsident

Markus Dahinden
Mitglied des Gründungsvorstandes